

DDK-Magazin

16. Jahrgang
Oktober 2009



Deutsches Dan-Kollegium e.V.
Verband der Meister und Lehrer für Budo-Disziplinen



Auszug aus dem
DDK-Magazin Nr. 46:

Das neue Waffengesetz



*Foto-Serie über den Judo
Begründer Jigoro Kano*



*DDK-Sommerschule 2009
in Blankenheim/Eifel*



*Sambo-Technik-Serie mit
Stefan Buben, 7. MG*

Neues Waffengesetz

Das neue Waffengesetz (WaffG) gilt seit 1. April 2008 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Obwohl bei strittigen Fragen grundsätzlich beim Fachkommissariat der Polizei nachzufragen ist, sollte jeder Budoka/Selbstverteidigungslehrer, der Waffen im Training verwendet die wichtigsten Paragraphen kennen und die im Training verwendeten Waffen einschätzen können. So ist es z.B. nicht zulässig, ein Katana ohne ein mit einem Schloss verschließbares Behältnis zu transportieren.

Waffen sind gemäß § 1 (2) Nr. 2 WaffG: „Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.“



Auch die bekannte Kobudowaffe Sai und die Polizeivariante RRB (Rapid Rotation Baton) fallen als Waffen unter das Führungsverbot gem. § 42a (1) Nr. 2 WaffG.

Praxistipp: Prüfen ob eine Waffe unter diese Definition fällt (z.B. das Katana – ja –, Jo oder Hanbo – nein –, Bokken und Iaito sind strittig). Bitte nie dem laienhaften Fehler verfallen und „die Gefährlichkeit überprüfen“, z.B. in Bezug auf einen Baseballschläger, der nicht unter das Waffengesetz fällt.

Führverbot für Schlagstöcke und Tonfa

Schlagstöcke, die einen eindeutigen Waffencharakter haben, wie z.B. durch einen konischen Verlauf, eine Handschlaufe, einen ausgeformten Griff, ein Parierelement, fallen unter das Waffengesetz. Dies kann ein normaler Schlagstock, ein Teleskopschlagstock (ASP, Bonowi, Monadnock, etc.), ein Räum- und Abdrängstock, ein MES/Tonfa, pp. sein. Als Neuerung besteht hier ein Führverbot gemäß § 42 a

(1) Nr. 2 WaffG. Unter Führen ist vereinfacht das zugriffsbereite Tragen der Waffe im unmittelbaren Einwirkungsbereich (am Gürtel, in der Jacke, pp.) außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums bzw. der Geschäftsräume zu verstehen. Ausnahmen von dem neuen Führverbot sind jedoch im Zusammenhang mit dem Sport möglich.

Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer über 12 cm Klingenlänge, dürfen erworben, transportiert und besessen werden, jedoch fallen sie auch unter das Führverbot von § 42 a (1) Nr. 2 WaffG. Es gelten die gleichen schon aufgeführten Ausnahmen. Z. B. darf somit der Koch, der Angler in Zusammenhang mit seinem Beruf, seinem Hobby ein feststehendes Messer mit 20 cm langer Klinge führen.

Geführt werden dürfen weiterhin „normale Taschenmesser“ (Schweizer Messer alter Bauart, pp.) und feststehende Messer bis 12 cm Klingenlänge (z.B. klassisches Fahrtenmesser).

Die Missachtung des Führverbots stellt jedoch keine Straftat, sondern „nur“ eine Ordnungswidrigkeit dar. Die ersten Gerichtsentscheidungen sprechen jedoch eine eindeutige Sprache, schon Ersttäter werden zu mindestens 500 Euro Geldstrafe verurteilt.

Anscheinwaffen dürfen nach § 42 a Abs. 1 Nr. 1 WaffG künftig nicht mehr geführt werden. Ihr Besitz ist aber weiter möglich. Der Begriff einer Anscheinwaffe löst sich von der bisherigen Beschränkung auf Imitate von Kriegswaffen und sog. Pumpguns. Er erfasst nun folgende drei Fallgruppen:

1. Schusswaffen (d.h. Kurz- oder Langwaffen), die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der

Die japanischen Wurfsterne, die Shuriken, verbreitet durch die Ninjafilme der 80er-Jahre, sind verbotene Waffen gem. Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.3 WaffG.

Geschosse keine heißen Gase verwendet werden

2. Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen

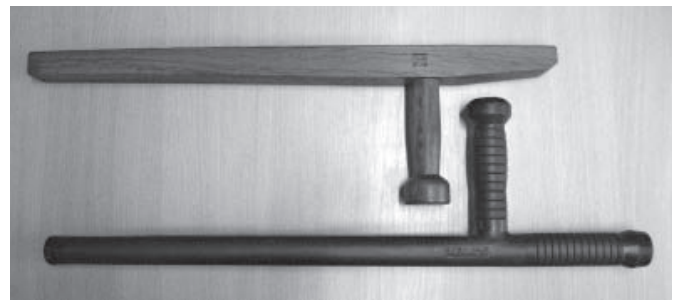
3. unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen.

Ausgenommen von den o. g. Regelungen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung sind, oder werden sollen.

Verschärfte Transportbedingungen für Trainingswaffen

Die Transportbedingungen von Waffen wurden verschärft, z.B. zum Kampfkunsttraining. Hierbei ist ein geeignetes Behältnis zu wählen, was nun nicht mehr nur geschlossen sondern verschlossen (z.B. durch ein abschließbares Schloss – ob mittels Schlüssel oder Zahlenkombination ist freigestellt –) sein muss. Eine einfache Trainingstasche, die halboffen ist oder einen Reisverschluss hat, der nicht mit einem Schloss gesichert ist, stellt kein geeignetes Behältnis dar. Ein derartiges Behältnis dürfte die Kyudo-Schützen mit ihren ca. 2,20 m langen Bögen vor ein Problem stellen. Anders als sog. Sportbögen hat der Kyudo-Bogen seinen Ursprung als Waffe – ob diese Zweckbestimmung heute noch gegeben ist, ist fraglich.

Abschließend besteht nun eine generelle



Der MES/Tonfa ist eine Waffe und darf demnach erst ab dem 18. Lebensjahr erworben, besessen und transportiert werden. Er fällt auch unter das Führungsverbot gem. § 42a (1) Nr. 2 WaffG, dabei spielt es keine Rolle, ob die Waffe, in der klassischen oder in der modernen Bauart gefertigt ist.

Waffensicherungspflicht gemäß § 26 (1) WaffG. Es ist z.B. nicht mehr erlaubt Klingengewaffen, z.B. Katana, Wakizashi, Tanto oder Kampfmesser, zu Schmuckzwecken an die Wand des Dojo oder Wohnzimmers aufzuhängen oder auf einem Ständer aufzubewahren. Dies könnte z.B. durch unbefugte Erlangung zu einem Missbrauch führen. Sie sind nun besonders zu sichern, am besten in einem abschließbaren, stabilen Schrank. Spezielle Waffenschränke mit DIN-Normen und geprüften Widerstandsgraden sind jedoch nur für Schusswaffen vorgeschrieben.

Text und Fotos:

Polizeioberkommissar Dr. F. Metzner

Polizeioberkommissar J. Friedrich

Stefan Becker, Pressereferent DDK

Wir bedanken uns bei Herrn Dr. Metzner und Herrn Friedrich für die interessanten Informationen und die zur Verfügung gestellten Fotos. Herr Dr. Metzner hat dem DDK angeboten, über dieses Thema in einem Seminar zu referieren und praktische Abwehrtechniken der Spezialeinheiten gegen Stock, Messer und Schusswaffe zu demonstrieren. Ein Termin wird im kommenden Heft hierfür bekannt gegeben. Wer zu diesem Thema weitere Fragen hat, sendet diese bitte an die Redaktion: ddkmagazin@ddk.ev.de



Die Nunchaku, durch Bruce Lee in den frühen 1970er-Jahren weltweit bekannt geworden, sind gemäß der Anlage 2, Abschnitt Nr. 1.3.8 des WaffG als verbotene Waffen eingestuft, da durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen ist. Auch die in den 1990er-Jahren in einigen Bundesländern erlaubten Soft-Nunchaku (aus Schaumstoff) sind gemäß eines BKA Bescheides (AZ KT 21/ZV 25-5164.01-Z-23/2004) ausnahmslos verboten.

Impressum

DDK-Magazin
Herausgeber:
Deutsches Dan Kollegium e.V.,
Verband der Meister und Lehrer
für Budo-Disziplinen.

Geschäftsstelle:
Reiner Macherey
Rurstraße 9
52396 Heimbach/Blens
☎ 02446 / 80 52-92
☎ 02446 / 80 52-93
☎ 0171 / 3 18 70 60
reiner.macherey@ddk-ev.de

Internet: <http://www.ddk-ev.de>
E-Mail: info@ddk-ev.de

Chefredakteur:
Stefan Becker (sb)
Naheweg 1
53347 Alfter
☎ 0228 / 7 48 23 90
☎ 0228 / 7 48 23 91
stefan.becker@ddk-ev.de

Anzeigenrepräsentanz/Produktion:
Visuelle Kommunikation
Naheweg 1, 53347 Alfter
☎ 0228 / 7 48 23 90
☎ 0228 / 7 48 23 91
info@beckerkom.de

Lieferbedingungen:
Für DDK-Mitglieder sind die Bezugskosten
des DDK-Magazins im Mitgliedsbeitrag
des DDK e.V. enthalten. Abonnementbe-

stellung über die Geschäftsstelle des DDK.

Druck: Druckerei Paffenholz, 53332 Bornheim

Copyright: © 2009 by DDK e.V.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit
schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
Mit Namen versehene Beiträge geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Bei den für das DDK-Magazin zur Verfügung
gestellten Text- und Bildmaterial halten die
Autoren den Herausgeber von Rechten Dritter
nach §97 UrhG frei. Das gilt insbesondere für das
Recht am eigenen Bild nach §§22 und 23 KUG.

Redaktionsschluss für die nächste
Ausgabe, ist der 11. Dezember 2009